
Die Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie des Börsengesetzes finden auf diese Stellungnahme und das kommentierte Erwerbsangebot keine Anwendung.

**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

STINAG Stuttgart Invest AG

Tübinger Straße 41
70178 Stuttgart
Deutschland

**zu dem Öffentlichen Erwerbsangebot (Barangebot)
auch zur Vorbereitung der Beendigung der Einbeziehung in den Freiverkehr
(sog. Delisting)**

der

Brasserie Holding SA

Brunnmattstrasse 30A
5600 Lenzburg
Schweiz

an die Aktionäre der STINAG Stuttgart Invest AG

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der
STINAG Stuttgart Invest AG

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 15,50 je Aktie der
STINAG Stuttgart Invest AG

Aktien der STINAG Stuttgart Invest AG: ISIN DE0007318008, WKN 731800
Zum Verkauf eingereichte Aktien der STINAG Stuttgart Invest AG: ISIN DE0007318008

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkung	4
II.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	5
1.	Rechtliche Grundlagen des Angebots	5
2.	Rechtliche Grundlage der Stellungnahme	5
3.	Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	6
4.	Eigenverantwortliche Entscheidung der STINAG-Aktionäre.....	6
5.	Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots.....	7
III.	Informationen zur Zielgesellschaft	7
1.	Allgemeine Informationen	7
2.	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft	8
3.	Kapitalstruktur der Zielgesellschaft	8
4.	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft	8
5.	Organe der Zielgesellschaft	9
6.	Ausgewählte Finanzkennzahlen aus dem Konzernabschluss nach HGB	9
IV.	Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	10
1.	Allgemeine Informationen	10
2.	Beteiligung der Bieterin und Zurechnung von Stimmrechten	10
V.	Informationen zum Erwerbsangebot.....	11
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	11
2.	Gegenstand des Angebots, Angebotsgegenleistung und Annahmefrist	12
3.	Vollzugsbedingungen des Angebots.....	12
3.1.	Keine Kapitalerhöhung.....	12
3.2.	Kein Insolvenzverfahren.....	13
4.	Annahme und Abwicklung des Angebots	13
VI.	Informationen zur angebotenen Gegenleistung	14
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	14
2.	Vergleich mit historischen Börsenkursen.....	14

3.	Keine Bewertung der Zielgesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat	15
4.	Keine weitere Würdigung	15
VII.	Finanzierung des Angebots, Finanzierungsbestätigung	16
1.	Finanzierungsbedarf	16
2.	Finanzierung des Angebots	16
3.	Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen	16
VIII.	Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten	16
1.	Mitglieder des Vorstands der STINAG	16
2.	Mitglieder des Aufsichtsrats der STINAG	16
3.	Sitz und Firma der STINAG	17
4.	Arbeitnehmer der STINAG	17
5.	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen.....	17
6.	Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten	17
IX.	Auswirkungen auf die STINAG-Aktionäre	18
1.	Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots	18
2.	Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots	19
X.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	20
1.	Vorstand	20
2.	Aufsichtsrat.....	21
XI.	Gesamtwürdigung.....	21

I. Vorbemerkung

Die Brasserie Holding SA ist eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft, mit Sitz in Lenzburg, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Aargau unter CHE-102.917.789 („**Bieterin**“). Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist Brunnmattstrasse 30A, 5600 Lenzburg, Schweiz.

Die STINAG Stuttgart Invest AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 66, mit der Geschäftsanschrift Tübinger Straße 41, 70178 Stuttgart, Deutschland („**STINAG**“ oder „**Zielgesellschaft**“ und zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen die „**STINAG Gruppe**“).

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 39.000.000,00 und ist eingeteilt in 15.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (jede einzelne eine „**STINAG-Aktie**“ und gemeinsam die „**STINAG-Aktien**“), jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60. Die STINAG-Aktien sind auf Antrag der Zielgesellschaft im Freiverkehr Plus an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsse in Stuttgart sowie im Mittelstandssegment m:access an der Münchener Börse notiert. Sie werden dort unter der ISIN DE0007318008 und der WKN 731800 gehandelt.

Die Bieterin hat am 24. November 2025 eine Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot (Barangebot) („**Erwerbsangebot**“ oder „**Angebot**“) auf der speziell für diesen Zweck eingerichteten Webseite <https://www.brasserieerwerbsangebot.de> veröffentlicht. Das Angebot ist ein öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots zum Erwerb von bis zu 1.225.102 STINAG-Aktien, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung. Aktionäre der Zielgesellschaft werden im Folgenden als „**STINAG-Aktionäre**“ bezeichnet.

Das Erwerbsangebot wird ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Da die STINAG-Aktien nicht zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) zugelassen sind, finden das WpÜG und die Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots auf das Angebot keine Anwendung.

Die Gegenleistung besteht in der Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 15,50 je STINAG-Aktie („**Angebotspreis**“). Die Frist für die Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) beginnt laut Angebotsunterlage am 24. November 2025 und endet – vorbehaltlich einer Verlängerung – am 15. Dezember 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Zielgesellschaft („**Vorstand**“) durch die Bieterin am 24. November 2025 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft („**Aufsichtsrat**“) sowie der Zielgesellschaft zugeleitet. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Inhalt des Erwerbsangebots sorgfältig geprüft und beraten. Sie geben zu dem Erwerbsangebots folgende gemeinsame Stellungnahme („**Stellungnahme**“) ab:

II. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme

1. Rechtliche Grundlagen des Angebots

Die STINAG-Aktien sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt einer in- oder ausländischen Börse zugelassen, sondern sind ausschließlich in den Handel im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsen in Stuttgart sowie im Mittelstandssegment m:access an der Münchner Börse einbezogen.

Gemäß § 1 Abs. 1 WpÜG gilt das WpÜG nur für Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Das Angebot unterliegt damit nicht den Vorschriften des WpÜG.

Die Angebotsunterlage wurde und wird daher nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) geprüft. Eine Zustimmung der BaFin zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage war und ist laut Angebotsunterlage nicht erforderlich. Darüber hinaus sind laut Angebotsunterlage keine weiteren Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Erwerbsangebots durch eine andere Behörde erfolgt oder beabsichtigt.

Das Angebot wird ausweislich der Angebotsunterlage ausschließlich nach deutschem Recht unterbreitet. Es ist nicht dazu bestimmt, als öffentliches Erwerbsangebot nach den Vorschriften einer anderen Rechtsordnung durchgeführt zu werden. Die Verträge zwischen der Bieterin und den das Angebot annehmenden STINAG-Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen.

2. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme

Da das WpÜG keine Anwendung findet, sind Vorstand und Aufsichtsrat nicht dazu verpflichtet, eine gemeinsame begründete Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 1 WpÜG abzugeben. Dennoch haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen, zur Information der Adressaten der Angebotsunterlage zu bestimmten ausgewählten Aspekten mit dieser Stellungnahme zu informieren. Sie erfüllen damit auch ihre Verpflichtungen aus der am 17. November 2025 zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft geschlossenen Delistingvereinbarung („**Delistingvereinbarung**“).

3. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Bei der Erstellung dieser Stellungnahme und den darin enthaltenen Einschätzungen, Beurteilungen und Empfehlungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit ihren Organpflichten ausschließlich von den Interessen der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre leiten lassen. Sie haben sich bemüht, sicherzustellen, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme so neutral und objektiv wie möglich ist.

Alle in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Beurteilungen und zukunftsgerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zur Verfügung stehen, oder spiegeln ihre jeweiligen Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wider. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden diese Stellungnahme nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten aktualisieren.

Die Angaben zu den Absichten der Bieterin beruhen auf den Angaben in der Delistingvereinbarung und der Angebotsunterlage, die Vorstand und der Aufsichtsrat nicht weiter nachprüfen können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

4. Eigenverantwortliche Entscheidung der STINAG-Aktionäre

Ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot für ausschließlich im Freiverkehr gehandelte Aktien kann die Bieterin grundsätzlich nach eigenem Dafürhalten verfassen, sodass die STINAG-Aktionäre tendenziell höheren Aufwand betreiben müssen, um eine hinreichende Entscheidungsgrundlage zu schaffen, als dies insbesondere bei einem Erwerbsangebot für Aktien, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, der Fall ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die STINAG-Aktionäre nicht binden. Die Beschreibung des Angebots der Bieterin in dieser Stellungnahme erhebt nicht den Anspruch, sämtliche für die STINAG-Aktionäre wesentliche oder vermeintlich wesentliche Entscheidungskriterien umfassend und vollständig darzustellen und zu bewerten. Die STINAG-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage, ihrer eigenen Beurteilung des Angebotspreises sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen wirtschaftlichen, steuerlichen und anderen Belange zu treffen.

Der Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der von Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten. Dies gilt laut Angebotsunterlage insbesondere für STINAG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika.

5. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://www.stinag-ag.de/wp-content/uploads/2025/12/Begruendete-Stellungnahme-Vorstand-und-Aufsichtsrat.pdf>

in deutscher Sprache veröffentlicht.

III. Informationen zur Zielgesellschaft

1. Allgemeine Informationen

Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer HRB 66. Gemäß dem Handelsregister ist die geltende Satzung der Zielgesellschaft vom 6. Juni 2024.

Der satzungsgemäße Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist der Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte, soweit hierfür eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist; sowie Erwerb, Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich ihrer Bebauung im eigenen Namen und für eigene Rechnung, und zwar unmittelbar oder über Tochter- und Beteiligungsunternehmen; und die Anlage des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere in Wertpapieren jeglicher Art, und dessen Verwaltung.

Die STINAG-Aktien sind auf Antrag der Zielgesellschaft im Freiverkehr Plus an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsse in Stuttgart sowie im Mittelstandssegment m:access an der Münchner Börse einbezogen. Sie werden dort unter der ISIN DE0007318008 und der WKN 731800 gehandelt.

2. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist am Immobilienmarkt in den Immobiliensegmenten Geschäftshäuser, Büros, Hotels, Senioren-, Pflege- und Gesundheitsimmobilien, temporäres Wohnen, klassisches Wohnen sowie Light Industrial als Holding tätig, die ihr Geschäft in rechtlich selbständigen Einheiten führt. Die konzernweiten Immobilienaktivitäten erstrecken sich auf eigene Projektentwicklungen, Bestandskäufe (Neubauten oder Revitalisierungen) sowie Forward Deals ausschließlich für den eigenen Bestand. Dabei befindet sich das Immobilienportfolio der STINAG Gruppe im süddeutschen Raum, mit Schwerpunkt Stuttgart, Region Stuttgart, Baden-Württemberg und Bayern.

Die STINAG Gruppe hat im zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 28,7 Mio. erzielt (2023: rund EUR 28,1 Mio.). Im zum 30. Juni 2025 endenden Sechsmonatszeitraum betragen die Umsatzerlöse der STINAG Gruppe rund EUR 14,3 Mio. (Vorjahreszeitraum: rund EUR 14,1 Mio.).

Im zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr beschäftigte die STINAG Gruppe durchschnittlich 20 Mitarbeiter.

3. Kapitalstruktur der Zielgesellschaft

- a) Das aktuell im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beläuft sich auf EUR 39.000.000,00, eingeteilt in 15.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil von EUR 2,60 am Grundkapital der Zielgesellschaft entfällt. Bisher gibt es bei der Zielgesellschaft keine unterschiedlichen Klassen von Aktien.
- b) Jede STINAG-Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Ausgenommen davon sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der Zielgesellschaft keine Rechte zustehen. Die Zielgesellschaft hält derzeit 113.342 eigene Aktien (die „**Eigene Aktien**“). Die Zahl der stimmberechtigten STINAG-Aktien beläuft sich somit derzeit auf 14.886.658 STINAG-Aktien.
- c) Weder die Zielgesellschaft noch ein ihr nachgeordnetes Konzernunternehmen der hat derzeit Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte emittiert.

4. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die Bieterin hält derzeit nach ihren Angaben 9.313.260 STINAG-Aktien. Dies entspricht einer Beteiligung von rund 62,1 % der derzeit von der Zielgesellschaft ausgegebenen 15.000.000 STINAG-Aktien (62,6 % ohne Berücksichtigung der Eigenen Aktien). Zudem hält die

Alleinaktionärin der Bieterin, nach Angaben der Bieterin Frau Yvonne von Gemmingen May, direkt 570.949 STINAG-Aktien. Zusammen mit den von der Bieterin bereits gehaltenen STINAG-Aktien ergibt sich damit eine direkte und indirekte Gesamtbeteiligung der Alleinaktionärin der Bieterin von 9.884.209 STINAG-Aktien, was rund 65,9 % der gesamten STINAG-Aktien entspricht (66,4 % ohne Berücksichtigung der Eigenen Aktien).

5. Organe der Zielgesellschaft

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht gemäß § 5 der Satzung der Zielgesellschaft aus mindestens einer Person. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Derzeit ist Frau Heike Barth Vorstandsvorsitzende und einziges Mitglied des Vorstands der Zielgesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht gemäß § 8 der Satzung der Zielgesellschaft aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

- Herr Walter Schoefer, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Herr Philipp Neuhaus, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Herr Robin von Gemmingen, Mitglied des Aufsichtsrats; und
- Herr Prof. Christoph Ehrhardt, Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Organmitglieder sind nach anwaltlicher Beratung zur übereinstimmenden Auffassung gelangt, dass Herr von Gemmingen in Bezug auf das Erwerbsangebot und diese Stellungnahme einem Interessenkonflikt unterliegt, da er Mitglied des Verwaltungsrats der Bieterin ist. Er hat daher an der Erstellung und Beschlussfassung über die Delistingvereinbarung und diese Stellungnahme nicht mitgewirkt.

6. Ausgewählte Finanzkennzahlen aus dem Konzernabschluss nach HGB

Die STINAG Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2024 einen Konzernumsatz von EUR 28,7 Mio. nach EUR 28,1 Mio. im Vorjahr. Das Wachstum von ca. 2 % resultierte im Wesentlichen aus Indexanpassungen bei Bestandsobjekten, der erstmaligen ganzjährigen Vermietung neuer Flächen sowie einer stabilen Entwicklung der Mieteinnahmen aus den Assetklassen Büro, Wohnen und Mikroappartements. Die Nettomieterlöse lagen bei EUR 24,9 Mio. (Vorjahr: EUR 25,1 Mio.).

Der Konzernjahresüberschuss belief sich im Geschäftsjahr 2024 auf EUR 5,3 Mio. und lag damit unter dem Vorjahreswert von EUR 6,3 Mio. Der Gewinn je Aktie betrug EUR 0,35 (Vorjahr: EUR 0,42). Die Dividende je Aktie blieb mit EUR 0,48 stabil auf Vorjahresniveau.

Das Eigenkapital des Konzerns betrug zum 31. Dezember 2024 rund EUR 149,4 Mio. (Vorjahr: EUR 151,3 Mio.). Die Eigenkapitalquote erhöhte sich leicht auf 47,2 % (Vorjahr: 46,8 %). Die Konzernbilanzsumme lag bei EUR 316,5 Mio. (Vorjahr: EUR 323,5 Mio.).

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit stieg auf EUR 17,3 Mio. (Vorjahr: EUR 16,6 Mio.). Die liquiden Mittel beliefen sich zum Jahresende 2024 auf EUR 12,0 Mio. (Vorjahr: EUR 13,4 Mio.). Die Investitionen in Immobilien und Projektentwicklungen lagen bei EUR 4,5 Mio. (Vorjahr: EUR 19,6 Mio.).

Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2025 (Stichtag: 30. Juni 2025) betrug der Konzernumsatz EUR 14,3 Mio. (Vorjahr: EUR 14,1 Mio.). Die Nettomietelerlöse stiegen auf EUR 12,6 Mio. Das Betriebsergebnis (EBIT) lag bei 5,9 Mio. (Vorjahr: EUR 4,6 Mio.). Das Konzernergebnis nach Steuern belief sich auf EUR 3,6 Mio. (Vorjahr: EUR 2,4 Mio.).

Die Bilanzsumme erhöhte sich zum 30. Juni 2025 auf EUR 320,2 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 316,5 Mio.). Das Eigenkapital lag bei EUR 145,8 Mio., die Eigenkapitalquote bei 45,6 %. Die liquiden Mittel stiegen auf EUR 17,0 Mio. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich auf EUR 159,7 Mio., insbesondere durch eine neue Darlehensaufnahme.

IV. Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Aus der Angebotsunterlage und bestimmten öffentlichen Quellen ergeben sich die nachfolgenden Informationen über die Bieterin, die von den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat keiner eigenständigen weiteren Überprüfung unterzogen worden sind:

1. Allgemeine Informationen

Die Bieterin ist eine schweizerische Aktiengesellschaft unter der Firma Brasserie Holding SA mit Sitz in Lenzburg, Schweiz, die im Handelsregister des Kantons Aargau unter der Registernummer CHE-102.917.789 eingetragen ist. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist Brunnmattstrasse 30A, 5600 Lenzburg, Schweiz. Sämtliche Aktien der Bieterin werden direkt von Frau Yvonne von Gemmingen May gehalten.

2. Beteiligung der Bieterin und Zurechnung von Stimmrechten

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin nach ihren Angaben insgesamt 9.313.260 STINAG-Aktien. Dies entspricht rund 62,1 % der derzeit von der Zielgesellschaft ausgegebenen 15.000.000 STINAG-Aktien (62,6 % ohne Berücksichtigung der Eigenen Aktien).

Zudem hielt die Alleinaktionärin direkt 570.949 STINAG-Aktien. Zusammen mit den von der Bieterin bereits gehaltenen STINAG-Aktien ergibt sich damit eine direkte und indirekte Gesamtteilnahme der Alleinaktionärin der Bieterin von 9.884.209 STINAG-Aktien, was rund 65,9 % der gesamten STINAG-Aktien entspricht (66,4 % ohne Berücksichtigung der Eigenen Aktien).

Des Weiteren hat die Bieterin am 19. November 2025 mit bestimmten STINAG-Aktionären Aktienkaufvereinbarungen über insgesamt 1.990.948 STINAG-Aktien geschlossen, was rund 13,3 % der gesamten STINAG-Aktien entspricht (13,4 % ohne Berücksichtigung der Eigenen Aktien). Die Aktienkaufvereinbarungen werden voraussichtlich während der Annahmefrist vollzogen werden. Insgesamt hat sich die Bieterin damit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 11.304.208 STINAG-Aktien gesichert, was rund 75,4 % der derzeit von der Zielgesellschaft ausgegebenen 15.000.000 STINAG-Aktien (75,9 % ohne Berücksichtigung der Eigenen Aktien) entspricht.

Würde das Angebot für sämtliche STINAG-Aktien, die das Angebot umfasst, angenommen, so würde die Bieterin nach Vollzug der vorgenannten Aktienkaufverträge und des Angebots rund 83,5 % der STINAG-Aktien halten. Zusammen mit den von der Alleinaktionärin der Bieterin direkt gehaltenen STINAG-Aktien ergäbe sich damit eine Gesamtteilnahme von rund 88,0 % der STINAG-Aktien.

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, während der Annahmefrist weitere STINAG-Aktien in anderer Weise als im Rahmen dieses Angebots börslich oder außerbörslich zu erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abzuschließen.

Die Bieterin hat jedoch in rechtlich nicht verbindlicher Weise gegenüber der Zielgesellschaft erklärt, dass sie ihre Beteiligung nicht in einer Weise ausweiten will, bei der die Bieterin davon ausgeht, dass dies Grunderwerbsteuer zulasten der Zielgesellschaft auslösen würde (ohne dass die Bieterin eine Haftung dafür übernimmt, dass solche steuerlichen Effekte nicht eintreten). Nach derzeitig üblicher Praxis wird eine solche Schwelle regelmäßig ab einer Beteiligung von etwa 90 % angenommen. Die Zielgesellschaft weist jedoch darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist, da das Entstehen entsprechender steuerlicher Effekte von Umständen auf Ebene einzelner Aktionäre abhängt.

V. Informationen zum Erwerbsangebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die STINAG-Aktionäre auf die Ausführungen in der

Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem STINAG-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, zu bewerten, eigene Schlussfolgerungen zu ziehen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Gegenstand des Angebots, Angebotsgegenleistung und Annahmefrist

Die Bieterin bietet allen STINAG-Aktionären an, bis zu 1.225.102 STINAG-Aktien (ISIN DE0007318008 / WKN 731800), gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar (der „**Angebotspreis**“) in Höhe von EUR 15,50 je STINAG-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben. Der Angebotspreis kann über oder unter dem Börsenkurs der STINAG-Aktien oder dem Preis anderer Erwerbsangebote liegen. Die das Angebot annehmenden STINAG-Aktionäre haben nach Annahme des Angebots keinen Anspruch auf Anpassung des Angebotspreises, auf Ausgleich oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht.

Die Frist zur Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) beginnt laut Angebotsunterlage mit deren Veröffentlichung am 24. November 2025 und endet am 15. Dezember 2025, 24:00 Uhr. Anders als bei Übernahmeangeboten nach dem WpÜG wird es keine weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Abs. 2 WpÜG geben. Die Bieterin behält sich jedoch das Recht vor, im eigenen Ermessen über eine Verlängerung der Annahmefrist zu entscheiden. Die Bieterin wird Informationen über jede Verlängerung der Annahmefrist unverzüglich, spätestens jedoch einen Bankarbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist durch Bekanntgabe im Internet unter <https://www.brasserie-erwerbsangebot.de> veröffentlichen.

3. Vollzugsbedingungen des Angebots

Der Vollzug des Angebots und der durch dessen Annahme mit den STINAG-Aktionären zustande gekommenen Verträge, steht unter folgenden Bedingungen, auf die die Bieterin ganz oder teilweise jederzeit nach freiem Ermessen verzichten kann:

3.1. Keine Kapitalerhöhung

Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten: Die (i) Ausgabe von neuen STINAG-Aktien oder (ii) die Ausgabe von Instrumenten, die zum Bezug von STINAG-Aktien berechtigen würden oder (iii) die Gewährung, Lieferung, der Verkauf, die Übertragung oder die sonstige Veräußerung von Eigenen STINAG-Aktien durch die Zielgesellschaft oder (iv) die Verpflichtung zur Vornahme eines der vorgenannten Geschäfte, insgesamt in Bezug auf (i), (ii), (iii) und (iv) in einer Höhe von mehr als 0,1 % der 15.000.000 STINAG-Aktien.

3.2. Kein Insolvenzverfahren

Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten: (i) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht über das Vermögen der Zielgesellschaft, (ii) die Beantragung der Eröffnung eines solchen Verfahrens durch den Vorstand der Zielgesellschaft oder (iii) die Veröffentlichung einer Insiderinformation nach Art. 17 MAR durch die Zielgesellschaft über das Vorliegen eines Grundes, der die Beantragung der Eröffnung eines solchen Verfahrens zwingend erforderlich machen würde.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

Die Bieterin hat die UniCredit Bank GmbH, München als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung dieses Angebots beauftragt (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

Die STINAG-Aktionäre können dieses Angebot nur innerhalb der Annahmefrist, einschließlich einer etwaigen Verlängerung annehmen. Die Annahme setzt die fristgemäße Erklärung der Annahme dieses Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (das „**Depotführende Institut**“) sowie die fristgemäße Umbuchung der im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf eingereichten STINAG-Aktien in die ISIN DE000A0KD011 bei Clearstream voraus.

STINAG-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist:

- a) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen Depotführenden Institut erklären; und
- b) das Depotführende Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen STINAG-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A0KD011 bei der Clearstream vorzunehmen.

Die Umbuchung der zum Verkauf eingereichten STINAG-Aktien wird durch das jeweilige Depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Annahmeerklärungen, die bei dem jeweiligen Depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist, falsch und/oder unvollständig eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen die STINAG-Aktionäre nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, STINAG-Aktionäre über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haftet nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten STINAG-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A0KD011 umgebucht worden sind.

VI. Informationen zur angebotenen Gegenleistung

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet allen STINAG-Aktionären den Erwerb der STINAG-Aktien nebst sämtlichen Nebenrechten zu einem Angebotspreis von EUR 15,50 je STINAG-Aktie an. Der Angebotspreis kann über oder unter dem Börsenkurs der STINAG-Aktien oder dem Preis anderer Erwerbsangebote liegen. Die das Angebot annehmenden STINAG-Aktionäre haben nach Annahme des Angebots keinen Anspruch auf Anpassung des Angebotspreises, auf Ausgleich oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht.

2. Vergleich mit historischen Börsenkursen

Da das WpÜG keine Anwendung auf dieses Angebot findet, hat die Bieterin den Angebotspreis ohne Bindung an Mindestpreisvorschriften festgelegt. Die nachfolgenden Ausführungen stellen ausdrücklich keine Bewertung durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat dar. Sie sind rechtlich nicht verpflichtend und sollen den STINAG-Aktionären lediglich einige Anhaltspunkte für die eigene Bewertung des Angebotspreises vermitteln.

Die Börsenkurse der STINAG-Aktie sind – sofern keine Anzeichen für eine Marktverzerrung vorliegen, was nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht der Fall ist – nach der Wertung des Gesetzgebers im (hier nicht direkt anwendbaren) WpÜG eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises. STINAG-Aktien sind in den Handel im Freiverkehr der Börsen München und Stuttgart einbezogen. Daher werden die nachstehenden, auch in der Angebotsunterlage enthaltenen, Informationen zur eigenständigen Bewertung durch die STINAG-Aktionäre mitgeteilt:

Bezogen auf den Börsenkurs der STINAG Aktie vor Veröffentlichung der Ankündigung der geplanten Abgabe dieses Angebots stellt der Angebotspreis eine Prämie in der folgenden Höhe dar:

- Der Börsenkurs der STINAG Aktie (Xetra-Schlusskurs) zum 14. November 2025, dem letzten Handelstag vor Ankündigung der geplanten Abgabe des Angebots, betrug EUR 13,60 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 1,90 bzw. rund 13,97 %.
- Der volumengewichtete Durchschnittskurs der STINAG Aktie (Xetra-Handel) für den zum 14. November 2025 (einschließlich) endenden Sechsmonatszeitraum betrug EUR 14,30 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 1,20 bzw. rund 8,39 %.

Alle diese Vergleichskurse lagen unterhalb des Angebotspreises.

3. Keine Bewertung der Zielgesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der STINAG Gruppe durchgeführt haben, insbesondere nicht auf der Grundlage der im Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze und Methoden. Eine Fairness Opinion durch einen Dritten wurde vor der Abgabe dieser Stellungnahme ebenfalls nicht eingeholt.

Nach der Intention des Gesetzgebers muss sich der Angebotspreis bei einem Delisting-Angebot nach dem Börsengesetz („**BörsG**“) in der Regel am leicht feststellbaren Börsenkurs und den bisherigen Erwerben orientieren. Die Intention des Gesetzgebers war es, ein transparentes und rechtssicheres Verfahren zu schaffen, das auch für das betroffene Unternehmen einfach zu handhaben ist und keine übermäßigen Hürden aufbaut. Die vom Gesetz in § 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 BörsG vorgesehenen Ausnahmefälle, in denen eine Unternehmensbewertung durchgeführt werden muss, sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Insbesondere konnte ein Börsenkurs für STINAG an mehr als einem Drittel der Börsentage in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ermittelt werden (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG). Obwohl sie hier nicht unmittelbar einschlägig ist, weil die STINAG-Aktien nicht im regulierten Markt notiert sind und es sich bei dem vorliegenden Angebot nicht um ein Pflichtangebot zum Delisting nach § 39 BörsG handelt, ist diese rechtliche Beurteilung des Gesetzgebers zu berücksichtigen, sodass eine Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nicht erforderlich erscheint. Trotz eines geringen Handelsvolumens ist nach Wertung des Gesetzgebers der Börsenkurs für die Aktionäre eine potentiell relevante Erkenntnisquelle zum Angebotspreis. Hinzu kommen sonstige Umstände, die für STINAG-Aktionäre relevant sein können, wie etwa Stellungnahmen Dritter zum Unternehmenswert bzw. Aktienwert der Zielgesellschaft, die eigenen wirtschaftlichen Überlegungen der STINAG-Aktionäre oder die Entwicklung des Aktienkurses nach Veröffentlichung der Absicht, das Erwerbsangebot abzugeben.

4. Keine weitere Würdigung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des von der Bieterin angebotenen Angebotspreises über die vorstehenden Anhaltspunkte hinaus nicht geprüft und analysiert. Sie bewerten den Angebotspreis daher ihrerseits nicht. Mit dem Erwerbsangebot erhalten die STINAG-Aktionäre in einem Markt mit einem geringen Handelsvolumen für die Aktien der Zielgesellschaft mit dem Erwerbsangebot eine weitere Möglichkeit, ihre Aktien insbesondere vor einem Delisting zu veräußern. Jeder STINAG-Aktionär wird aufgefordert, sich eigenständig eine Meinung zur Angemessenheit des Angebotspreises zu bilden.

VII. Finanzierung des Angebots, Finanzierungsbestätigung

1. Finanzierungsbedarf

Würde das Angebot für alle 1.225.102 STINAG-Aktien, auf die das Angebot begrenzt ist, angenommen, beliefe sich der Finanzierungsbedarf der Bieterin auf Basis des Angebotspreises von EUR 15,50 je STINAG-Aktie auf insgesamt EUR 18.989.081,00.

2. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage aussagegemäß die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel in dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem die im Rahmen des Angebots entstehenden Zahlungsansprüche jeweils fällig werden.

3. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hinsichtlich der Finanzierung des Angebots und der Verfügbarkeit der notwendigen Liquidität zu zweifeln, haben diese Angaben jedoch keiner eigenständigen Prüfung unterworfen.

VIII. Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten

Die Bieterin hat ihre mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage beschrieben. Den STINAG-Aktionären wird empfohlen, die entsprechenden Passagen aufmerksam zu lesen.

Die Bieterin unterstützt vollständig die Strategie der Zielgesellschaft.

1. Mitglieder des Vorstands der STINAG

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aktuell aus einem Mitglied. Die Bieterin hat volles Vertrauen in das gegenwärtige Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft und schätzt dessen bisherige Tätigkeit ausdrücklich.

2. Mitglieder des Aufsichtsrats der STINAG

In der Delistingvereinbarung bestätigt die Bieterin zudem die Bedeutung der Stabilität der Aufsichtsratsstruktur und den Zusammenhang ihrer Arbeit mit dem Erfolg der STINAG-Gruppe.

3. Sitz und Firma der STINAG

Die Bieterin hat sich in der Delistingvereinbarung verpflichtet, den Sitz der Zielgesellschaft nach Vollzug des Angebots nicht zu verlegen und die Firma der Zielgesellschaft beizubehalten.

4. Arbeitnehmer der STINAG

Die Bieterin schätzt die Kompetenz und das Engagement der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und erkennt an, dass eine engagierte und qualifizierte Belegschaft das Fundament des Erfolgs der STINAG-Gruppe ist und der anhaltende Erfolg von der Leistung, der Expertise und dem fortwährenden Engagement der Belegschaft abhängt. Die Bieterin wird den Vorstand dabei unterstützen, ein attraktives Arbeitsumfeld zu bewahren und weiterzuentwickeln, um hochqualifizierte Fachkräfte zu gewinnen, kontinuierlich zu fördern und langfristig an das Unternehmen zu binden. Die Bieterin wird nicht veranlassen, dass Arbeitsplätze abgebaut oder kollektivrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft geändert oder aufgehoben werden.

5. Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

In der Delistingvereinbarung haben die Bieterin und Zielgesellschaft vereinbart, dass die Einbeziehung der STINAG-Aktien in den Börsenhandel (u.a. im Segment Freiverkehr Plus an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsse Stuttgart und im Segment m:access an der Börse München), soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, widerrufen werden soll. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein separates Delisting-Angebot hierfür nicht erforderlich ist.

6. Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele und Absichten der Bieterin zur Kenntnis genommen.

Die Bieterin verfolgt mit dem Angebot das Ziel, das Delisting zu unterstützen. Nach eigenständiger Abwägung der Gesamtumstände sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass das Delisting aus Sicht der Zielgesellschaft zweckmäßig ist:

Kosten- und Effizienzvorteile: Mit dem Wegfall der Notierung im Freiverkehr können nicht unerhebliche Verwaltungskosten und -aufwände eingespart werden, die bislang im Zusammenhang mit der Einbeziehung der STINAG-Aktien in den Freiverkehr entstehen. Zudem können Belastungen durch unterjährige Berichts-, Offenlegungs- und

Transparenzpflichten reduziert werden und Managementkapazitäten für operative und strategische Aufgaben freigesetzt werden.

Geringer Nutzen der Notierung im Freiverkehr: Die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr bietet der Zielgesellschaft keine hinreichenden Vorteile mehr. Aufgrund der geringen Liquidität der STINAG-Aktie bestehen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Eigenkapitalaufnahme am Kapitalmarkt. Kapitalmaßnahmen wie Barkapitalerhöhungen sind faktisch nicht umsetzbar. Auch für die Aufnahme von Fremdkapital bietet die Notierung nach Ansicht der Zielgesellschaft keinen relevanten Vorteil.

Die Notierung im Freiverkehr der Zielgesellschaft stellt kein vorteilhaftes Umfeld mehr dar und hat bisher keine strategischen Vorteile für die Finanzierung der Zielgesellschaft auf dem breiten öffentlichen Kapitalmarkt gebracht. Es ist lediglich ein erhöhter Aufwand entstanden. Zugleich konnte die Zielgesellschaft – ungeachtet der unbefriedigenden Kursentwicklung der STINAG-Aktie – Bankenfinanzierungen erfolgreich und zu sehr guten Konditionen umsetzen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dies in der Zukunft ändert.

IX. Auswirkungen auf die STINAG-Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den STINAG-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem STINAG-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den STINAG-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob STINAG-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den STINAG-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

STINAG-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- STINAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der STINAG-Aktien oder von einer positiven Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

profitieren. Andererseits tragen STINAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nicht mehr die Risiken, die sich aus negativen Entwicklungen der Zielgesellschaft ergeben können.

- STINAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots etwaig umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Angebotspreis entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder darunter liegen. Die das Angebot annehmenden STINAG-Aktionäre haben keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

STINAG-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre STINAG-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert STINAG-Aktionäre. Sie sollten aber folgende mögliche Nachteile beachten:

- Der gegenwärtige Börsenkurs der STINAG-Aktie reflektiert den Umstand, dass die Bieterin am 17. November 2025 ihre Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots veröffentlicht hat. Die STINAG-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wird, können vorerst an der Börse gehandelt werden, solange das angestrebte Delisting nicht erfolgt ist. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der STINAG-Aktie nach Abwicklung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- Der Vollzug des Angebots kann zu einer Verringerung des Streubesitzes an STINAG-Aktien führen. Das Angebot an und die Nachfrage nach STINAG-Aktien könnten nach Abwicklung des Angebots niedriger sein als gegenwärtig. Dann würde die Liquidität der STINAG-Aktien sinken. Eine niedrigere Liquidität der STINAG-Aktien könnte zu größeren Kursschwankungen der STINAG-Aktien führen, und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über STINAG-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.
- Die Bieterin wird nach Abwicklung des Angebots über eine noch größere Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der STINAG verfügen. Sie wird die notwendige Stimmenmehrheit haben, um alle mit einfacher Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der STINAG zu fassende Beschlüsse durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der STINAG-Aktionäre sowie die Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

bzw. deren Verweigerung oder auch Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht der STINAG-Aktionäre. Nach Abwicklung des Angebots wird die Bieterin zudem voraussichtlich (auch aufgrund der Aktienkaufvereinbarungen, die in Ziffer IV.5 dieser Stellungnahme beschrieben wurden) über eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen und des Kapitals in der Hauptversammlung verfügen und wichtige Strukturmaßnahmen wie Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der STINAG-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, den Abschluss von Unternehmensverträgen, wie einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der STINAG eigenständig durchsetzen zu können. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der STINAG ein Angebot zum Erwerb ihrer STINAG-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Eine solche Unternehmensbewertung würde auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der STINAG-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen. Das darauf basierende Abfindungsangebot kann daher wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.

- Die STINAG hat sich in einer Delistingvereinbarung mit der Bieterin verpflichtet, vorbehaltlich ihrer Sorgfalts- und Treuepflichten und soweit rechtlich zulässig, innerhalb von einer (1) Woche nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage den Antrag auf Widderruf der Handelseinbeziehung der STINAG-Aktien im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsen in Stuttgart sowie im Mittelstandssegment m:access an der Münchner Börse zu stellen und damit die Beendigung des Börsenhandels anzustreben (sog. Delisting). Ein separates Delisting-Angebot ist hierfür nicht erforderlich. Die Beendigung des Börsenhandels wird die Möglichkeit zur Veräußerung von STINAG-Aktien weiter erschweren. Den STINAG - Aktionären wird über das Erwerbsangebot die Möglichkeit gegeben, ihre Aktien vor einem Delisting an die Bieterin zu veräußern. Nach Beendigung des Börsenhandels würden STINAG -Aktionäre zudem nicht mehr von den sich aus den Börsenordnungen ergebenden Berichtspflichten profitieren.

X. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands haben keine eigenen Interessen, die zu einem Konflikt in dieser Stellungnahme führen könnten.

An der Beschlussfassung des Vorstands am 30. November 2025 über diese Stellungnahme hat Frau Barth als einziges Mitglied des Vorstands teilgenommen.

2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben keine eigenen Interessen, aus denen ein Konflikt in dieser Stellungnahme resultieren könnte.

An der Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 30. November 2025 über diese Stellungnahme haben sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats teilgenommen mit Ausnahme von Herrn Robin von Gemmingen. Herr von Gemmingen unterliegt nach seiner Einschätzung und auf Basis von anwaltlicher Beratung auch der Einschätzung der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats einem Interessenkonflikt, da er Mitglied des Verwaltungsrats der Bieterin ist.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin, deren Tochtergesellschaften noch von gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

XI. Gesamtwürdigung

Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen unabhängig voneinander das Delisting als zweckmäßig für die STINAG, die Mitarbeiter, Kunden und Aktionäre der STINAG. Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils der Ansicht, dass die diesbezüglichen Ziele der Bieterin aus den in dieser Stellungnahme angeführten Gründen im besten Interesse der STINAG liegen.

Beide Gremien nehmen zu dem Erwerbsangebot der Bieterin eine neutrale Haltung ein, insbesondere zu der Frage, ob STINAG-Aktionäre das Angebot annehmen sollten oder nicht und zu der Frage, ob der Angebotspreis angemessen ist. Jeder Aktionär der Zielgesellschaft muss über Annahme oder Ablehnung des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der STINAG-Aktie selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Stuttgart, den 30. November 2025

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat